

# FUR

# FAMILIE UND RECHT

DIE ZEITSCHRIFT FÜR FACHANWALT UND FAMILIENGERICHT



## HERAUSGEBER

Michael Klein  
Gerd Weinreich  
Dieter Büte  
Prof. Dr. Wolfgang Burandt  
Dr. Norbert Kleffmann  
Jörg Kleinwegener  
Bernd Kuckenburg  
Dr. Renate Perleberg-Köbel  
Dr. Franz-Thomas Roßmann  
Peter Schwolow  
Dr. Jürgen Soyka  
Dr. Wolfram Viefhues

## BEIRAT

Dr. Peter Finger  
Freia Freitag  
Frank Götsche  
Beate Jokisch  
Dr. Eberhard Jüdt  
Dr. Rainer Kemper  
Dr. Carsten Kleffmann  
Marion Klein  
Dr. Martin Menne  
Dr. Vera Onstein  
Heinrich Schürmann  
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert  
Prof. Dr. Alexander Schwonberg  
Mathias Volker  
Maren Waruschewski  
Hartmut Wick

## AUS DEM INHALT

### Aus der Praxis

#### Beate Jokisch

Die Entwicklung der Rechtsprechung zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht seit dem Jahr 2022 · S. 294

#### Hagen Schneider

Anwaltskosten in Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahren · S. 304

### Fokus UnterhaltsR

#### Dieter Büte

Immer noch problematisch: Die Unterhaltsberechnung bei höheren Einkünften · S. 307

#### Eberhard Jüdt

Abänderung und ... »V« wie Vereinbarte Unterhaltsschuld – oder: § 238 vs. § 239 FamFG · S. 309

### Fokus SozialR

#### Andrea Kern/Tobias Noll

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt gem. § 42 SGB VIII – eine Herausforderung im familienrechtlichen Mandat · S. 314

### Fokus Int. FamR

#### Peter Finger

Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Zuweisung der Ehewohnung/des Hausrats in Deutschland; Art. 17a EGBGB und EuGüVO, insb. Art. 30 · S. 318

### Rechtsprechung

BGH Ausgleich geringwertiger Grundrenten-Entgeltpunkte · S. 325

BGH Ehegatteninnengesellschaft / Schlüssiges Verhalten / Anforderungen S. 332

BGH Kindesunterhalt / Gesamtschulden / Gesamtschuldnerausgleich · S. 322

BAG Prozesskostenhilfe / Keine Anwaltsbeordnung bei fehlender Vertretungsbereitschaft für das Nachprüfungsverfahren · S. 337

Heft 7  
Juli 2024  
Seiten 293 – 348

# 7

35. Jahrgang  
Art.-Nr. 07740407  
PVSt 21101

Luchterhand Verlag

### INHALT 7 · 2024

FuR aktuell III  
 Impressum V

#### Editorial

Stiefmutter – Mitmutter – Halbmutter:  
 Veränderungen in der sorgerechtlichen Zuordnung  
 Peter Finger 293

#### Aus der Praxis

Die Entwicklung der Rechtsprechung zur elterlichen  
 Sorge und zum Umgangsrecht seit dem Jahr 2022  
 – Teil 1  
 Beate Jokisch 294

Anwaltskosten in Entschädigungsklagen wegen über-  
 langer Verfahren  
 Hagen Schneider 304

#### Fokus UnterhaltsR

Immer noch problematisch: Die Unterhaltsberechnung  
 bei höheren Einkünften  
 Dieter Büte 307

Abänderung und ... »V« wie Vereinbarte Unterhalts-  
 schuld – oder: § 238 vs. § 239 FamFG – Teil 1  
 Eberhard Jüdt 309

#### Fokus SozialR

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen  
 durch das Jugendamt gem. § 42 SGB VIII – eine  
 Herausforderung im familienrechtlichen Mandat  
 Andrea Kern/Tobias Noll 314

#### Fokus Int. FamR

Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen  
 für die Praxis – Zuweisung der Ehwohnung/des  
 Hausrats in Deutschland; Art. 17a EGBGB und  
 EuGüVO, insb. Art. 30  
 Peter Finger 318

#### Dokumentation

Tagungsbericht zur 27. Jahresarbeitstagung Familien-  
 recht des Deutschen Anwaltsinstituts e.V.  
 Philipp Nürnberg 320

#### Buchbesprechung

Marianne Andrae, Internationales Familienrecht  
 Thorsten Lange 321

#### Rechtsprechung

##### Unterhaltsrecht

BGH, Beschl. v. 13.03.2024 – XII ZB 243/23  
 Kindesunterhalt / Gesamtschulden /  
 Gesamtschuldnerausgleich 322

##### Versorgungsausgleich

BGH, Beschl. v. 10.01.2024 – XII ZB 389/22  
 Ausgleich geringwertiger Grundrenten-Entgeltpunkte 325

BGH, Beschl. v. 18.10.2023 – XII ZB 197/23  
 Totalrevision nach § 51 VersAusglG 326

OLG Frankfurt, 21.11.2023 – 6 UF 222/22  
 Versorgungsausgleich bei Anrechten in einer privaten  
 fondsgebundenen Rentenversicherung 328

OLG Nürnberg, Beschl. v. 09.02.2024 – 11 UF 891/23  
 Benennung der Teilungsordnung bei externer Teilung 330

OLG Nürnberg, Beschl. v. 09.02.2024 – 11 UF 970/23  
 Externe Teilung fondsgebundener Anrechte /  
 Basisrente als Zielversorgung 331

##### Güter- und Vermögensrecht

BGH, Beschl. v. 06.03.2024 – XII ZB 159/23  
 Ehegatteninnengesellschaft / Schlüssiges Verhalten /  
 Anforderungen 332

##### Kindschaftssachen

BVerfG, Ur. v. 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21  
 Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung durch den  
 leiblichen Vater 334

##### Sonstiges FamR

OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.07.2023 – 18 UF 97/22  
 Vergütung für die Nutzung der gemeinsamen  
 Ehwohnung 335

AG Marburg, Beschl. v. 03.11.2023 – 74 F 809/23 WH  
 Zuweisung eines Familienhundes nach der Trennung der  
 Eheleute analog § 1361a BGB 336

##### Verfahrensrecht

BAG, Beschl. v. 18.04.2024 – 4 AZB 22/23  
 Prozesskostenhilfe / Keine Anwaltsbeordnung bei feh-  
 lender Vertretungsbereitschaft für das Nachprüfungsver-  
 fahren 337

BGH, Beschl. v. 20.03.2024 – XII ZB 506/23  
 Verfahrenskostenhilfe / Anwaltszwang / Unzulässiges  
 persönliches Rechtsmittel / Voraussetzung für die Ver-  
 werfung / Hinweispflichten 338

# FuR

## FAMILIE UND RECHT

**BGH**, Beschl. v. 06.03.2024 – XII ZB 408/23  
Beschwerde / Rücknahme / Anwaltsverschulden / Ver-  
kennung der wirksamen Zustellung

339

**BGH**, Beschl. v. 21.02.2024 – XII ZB 401/23  
Umgangsrecht / Ordnungsmittel / Bestimmtheit / Anfor-  
derungen an Umgangszeiten

341

### Erbrecht

**BGH**, Beschl. v. 19.10.2023 – V ZB 8/23  
Testamentsvollstrecker / Grundbuch / Nachweis Verfü-  
gungsbefugnis

342

**BFH**, Urt. v. 11.10.2023 – II R 34/20  
Berliner Testament / Jastrowsche Klausel / Besteuerung  
Vermächtnis

345

**AG München**, Endurt. v. 27.10.2023 – 158 C 16069/22  
Grabpflege / Auflage / Vererblichkeit / Höchstpersönlich-  
keit

347

### Vorschau auf die folgenden Ausgaben:

■ **Viefhues**, Unterhaltsvorschuss bei geteilter Betreu-  
ung eines Kindes

■ **Oldenburger**, Leihmutterschaft in Deutschland?

■ **Roßmann**, Die Entwicklung des »FamFG« seit dem  
Jahr 2022

■ **Finger**, Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzel-  
fragen für die Praxis – Islamische Brautgabe/Mor-  
gengabe, deutsches Güterrecht, Art. 14, 15 EGBGB/  
EuGüVO

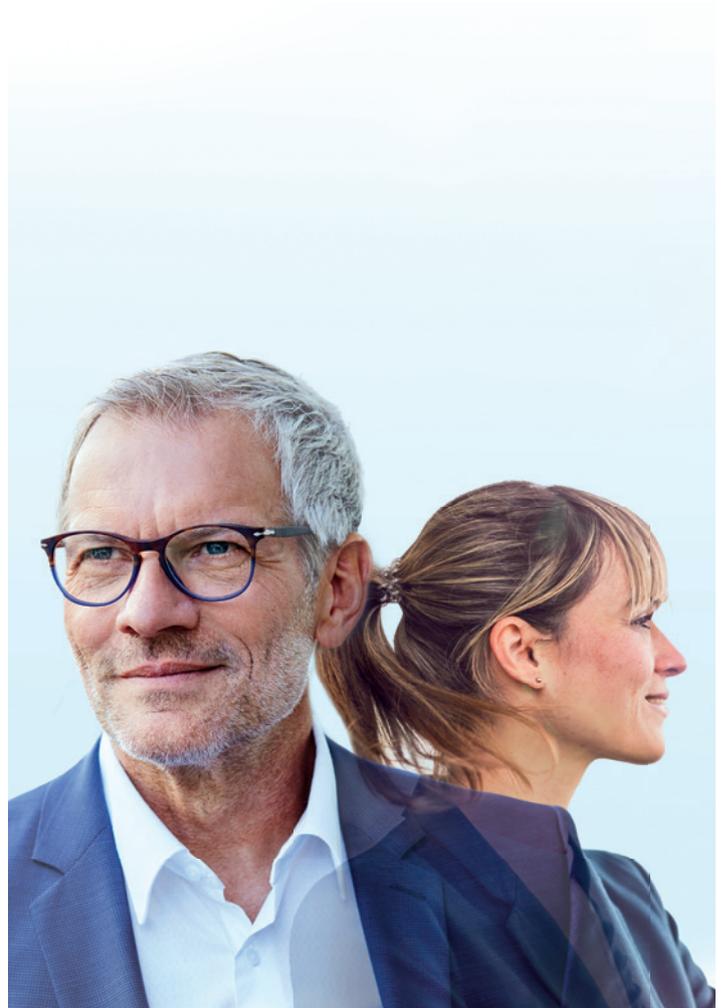
und weitere

---

Jetzt Fachwissen  
bestellen und  
erfolgreich  
digital arbeiten

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

 Wolters Kluwer



## Rechtsprechung

### ■ Keine Berücksichtigung des Ausschlusses von Ausgleichsansprüchen zwischen Ehegatten nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB bei Bemessung des Kindesunterhalts

Abweichend von der gesetzlichen Verteilungsregel hatten die Eheleute hier während der Zeit ihres Zusammenlebens eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Ehefrau die laufenden Darlehensraten und Ansparungen auf die Bausparverträge ohne Anspruch auf Geldausgleich allein bediente, während ihre Ehegattin von ihrem Einkommen alle weiteren Kosten der Lebenshaltung der Familie trug. An dieser Vereinbarung hielten sie auch noch fest, nachdem die Ehefrau aus dem Familienheim ausgezogen war. Die Ehegattin hat sodann jedoch Kindesunterhalt gefordert, woraufhin die Ehefrau von ihr die hälftige Erstattung der Hauslasten und die Zahlung einer Nutzungsentschädigung gefordert hat. Hiermit war die bisherige Übereinstimmung hinfällig geworden, sodass die Grundlage des Gesamtschuldnerausgleichs nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB entfallen ist, sodass die von der Ehefrau beglichenen Darlehensraten für die Finanzierung des gemeinsamen Familienheims zu Recht berücksichtigt wurden.

BGH, Beschl. v. 13.03.2024 – XII ZB 243/23

### ■ Umgangsregelung mit vollstreckungsfähigem Inhalt als Voraussetzung für Verhängung eines Ordnungsmittels

Das Familiengericht ist bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Umgangsregelung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 FamFG berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anzuordnen. Voraussetzung hierfür ist eine vollstreckungsfähige Umgangsregelung, die nach Art, Ort und Zeit hinreichend bestimmt und konkret zu sein hat. Des Weiteren ist gem. § 89 Abs. 2 FamFG ein hierauf bezogener Hinweis auf die möglichen Folgen einer Zuwiderhandlung erforderlich. Einer Regelung wie der vorliegenden, die dem umgangsberechtigten Elternteil bestimmte Umgangszeiten zuteilt, ist nicht zugleich ein hinreichend bestimmtes und demnach ordnungsmittelfähiges umfassendes Umgangs- bzw. Kontaktverbot für die übrige Zeit zu entnehmen. Ohne eine entsprechende ausdrückliche Anordnung zur Sicherung des Umgangs in diesem Sinne verfolgt eine derartige Umgangsvereinbarung nicht den Zweck, sämtlichen Umgang für die übrige Zeit auszuschließen. Insbesondere beinhaltet eine Umgangsfestlegung auf einen bestimmten Rhythmus oder eine sonstige Zuweisung konkreter Umgangszeiten, wie hier die festgelegten »Betreuungszeiten«, gerade nicht, dass zugleich der Kontakt des umgangsberechtigten für weitere Zeiträume ausgeschlossen sein soll. Über einen weitergehenden Umgang hat der Sorgeberechtigte, wie hier, im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

BGH, Beschl. v. 21.02.2024 – XII ZB 401/23

### ■ Einordnung eines bisher als Zivilsache behandelten Verfahrens als sonstige Familiensache i.S.d. § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG

Als sonstige Familiensachen gem. § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG sind Verfahren einzuordnen, die Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe betreffen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a bis k ZPO genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft und dass es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften um eine Familiensache handelt. Vorliegend steht das Verfahren um die Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf einer Immobilie der geschiedenen Eheleute sowohl in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der kurz vor seiner Einleitung erfolgten Trennung und der im Laufe des Verfahrens eingetretenen Rechtskraft der Scheidung der Eheleute als auch inhaltlich eine Begleiterscheidung der Beendigung der Ehe der Beteiligten dar, sodass dieses als sonstige Familiensache i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 3 FamFG zu führen ist.

BGH, Beschl. v. 12.03.2024 – X ZR 12/22

### ■ Zum Umfang des Auskunftsanspruchs i.R. eines durch Ehevertrag zum Anfangs- und Endvermögen modifizierten Zugewinnausgleichs / Ausschluss des Ausgleichs von Gesellschaftsbeteiligungen, Surrogaten und Erträgen

Die in § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB normierte Auskunftspflicht hat den Zweck, jedem Ehegatten die Berechnung des Zugewinns und der Ausgleichsforderung zu ermöglichen. Vom Zugewinnausgleich wirksam ausgenommene Unternehmensbeteiligungen können mithin keine Bedeutung für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs unter den Ehegatten haben. Der Auskunftspflicht zu den Stichtagen unterliegen hingegen jedoch weitere ausdrücklich im Ehevertrag vom Zugewinnausgleich ausgenommene Vermögensgegenstände, etwa Surrogate für Gesellschaftsbeteiligungen oder für hieraus erzielte Erträge, weil die Behauptung, es handele sich um ein solches Surrogat oder solche Erträge, überprüfbar sein muss. Soweit Vermögen, das nicht nach dem Ehevertrag von der Errechnung des Zugewinns ausgeschlossen ist, in vom Zugewinn ausgeschlossenes Vermögen investiert wird und nach der ehevertraglichen Regelung bei der Errechnung des Zugewinns mit seinem Wert im Zeitpunkt der Investition zu erfassen ist, muss die Auskunft hinreichende Informationen auch zu diesen Vorgängen enthalten. Der Anspruch auf Belegvorlage nach § 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB dient als Hilfsanspruch in erster Linie zur Kontrolle der Auskunft, um das Informationsgefälle zwischen den Ehegatten auszugleichen. Er wird in Fällen wie dem vorliegenden erst dann gerichtlich geltend gemacht werden können, wenn die Auskunft bereits erteilt ist.

OLG Celle, Beschl. v. 27.02.2024 – 10 UF 40/23

### ■ **Bestellung einer Umgangspflegschaft und Anordnung eines Umgangs sind voneinander untrennbare Verfahrensgegenstände**

Eine erstinstanzliche Entscheidung über die Bestellung einer Umgangspflegschaft zugunsten einer Großmutter kann im Beschwerdeverfahren nicht so angefochten werden, als dass sich die Beschwerde nur auf die Ablehnung der Anordnung der Umgangspflegschaft, nicht aber auf den sonstigen Kindesumgang bezieht. Eine Regelung tenorierte Regelung zum Kindesumgang kann nicht in den Umgang an sich und die Anordnung einer Umgangspflegschaft aufgespalten werden, da es sich um einen einheitlich zu entscheidenden Gegenstand handelt. Verhindert der Kindesvater den angeordneten Umgang der Kinder mit der Großmutter, muss bei einer Entscheidung über die Festlegung einer Umgangspflegschaft gleichzeitig eine Entscheidung über den Umgang selbst getroffen werden.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31.01.2024 – 16 UF 185/23

### ■ **Prozesskostenhilfe und Minderung des nahehelichen Unterhalts nach erstinstanzlichem Vergleich**

Besteht eine hinreichende Erfolgsaussicht nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO, in einem Rechtsstreit über die Zahlung eines nahehelichen Unterhalts, kann selbst nach einem erstinstanzlich abgeschlossenen Vergleich Prozesskostenhilfe in der Höhe gewährt werden, in der der Unterhalt aufgrund steuerlicher Veränderung beim Unterhaltserbringer vermindert werden wird. Nicht hineinzustellen ist hierbei ein von der neuen Lebensgefährtin erzieltetes Einkommen, das nur im Rahmen des Selbstbehaltes berücksichtigt werden könnte.

OLG Hamm, Beschl. v. 22.03.2024 – 4 WF 10/24

### ■ **Kein Anspruch auf Kindergeld bei mehrfachem Verschieben der Freiwilligentätigkeit des Kindes im Ausland von über sieben Monaten**

Eine Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ist nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG rechtmäßig, wenn sich die Verhältnisse, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, geändert hatten, sodass der Empfänger im Bezugszeitraum nicht mehr kindergeldberechtigt war. Eine Kindergeldberechtigung des Empfängers nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG besteht, wenn ein leibliches Kind, welches das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (ESK) nach Art. 2 Nr. 6 VO (EU) 2018/1475 leistet. Diese Freiwilligenaktivitäten erfahren grundsätzlich durch die dem Programm von der EU zur Verfügung gestellten Mittel finanzielle Unterstützung. Zwar hat das Kind des Kindergeldempfängers hier eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des ESK geleistet, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Vielmehr wurde der Beginn dieser Tätigkeit von der Aufnahmeorganisation mehrfach über einen Zeitraum von insgesamt sieben Monaten verschoben, wobei die Familienkasse während dieses Zeitraums dennoch monatlich Kindergeld geleistet hatte. Während dieser Zeit war der Empfänger jedoch nicht kindergeldberechtigt. Selbst wenn die solidarische Aktivität grundsätzlich mit einem Vorbereitungsseminar beginnen könnte, ergäbe sich hier keine an-

dere Bewertung. Denn die Schulungen, an denen das Kind hier teilgenommen hatte, stellen keine »einschlägige Aktivitäten« i.d.S. dar, da dieses keinen thematischen Bezug zu dem konkreten Freiwilligendienst aufwies. Die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung war demnach rechtmäßig.

FG Hamburg, Urt. v. 29.02.2024 – 5 K 58/23

## Veranstaltungen

### ■ **Aktuelles zum Unterhalt – Sommer 2024**

(VorsRiOLG a.D. Werner Reinken)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

09.09.2024 online

### ■ **Miteigentum und Schulden in der Ehe**

(RAin/FAin Monika B. Hähn)

DeutscheAnwaltAkademie

030/726153-0

daa@anwaltakademie.de

www.anwaltakademie.de

10.09.2024 online

### ■ **Gewinnermittlungen im Familienrecht**

(RAin/StBin Prof. Dr. Carmen Griesel)

DeutscheAnwaltAkademie

030/726153-0

daa@anwaltakademie.de

www.anwaltakademie.de

11.09.2024 online

### ■ **Das Gutachten in Kindschaftssachen unter der Lupe**

(RA/FA, Dipl.-Päd. Johannes Hildebrandt)

DeutscheAnwaltAkademie

030/726153-0

daa@anwaltakademie.de

www.anwaltakademie.de

12.09.2024 online

### ■ **Seminarreihe Familienrecht: Aktuelle Fälle und Entscheidungen 2024 – 3. Quartal**

(waRiAG a.D. Dr. Wolfram Viefhues)

DeutscheAnwaltAkademie

030/726153-0

daa@anwaltakademie.de

www.anwaltakademie.de

17.09.2024 online

### ■ **Das Kind in Trennung und Scheidung: Woran in der Beratung zu denken ist**

(RA/FA/Notar a.D. Dr. K.-Peter Horndasch)

DAI – Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

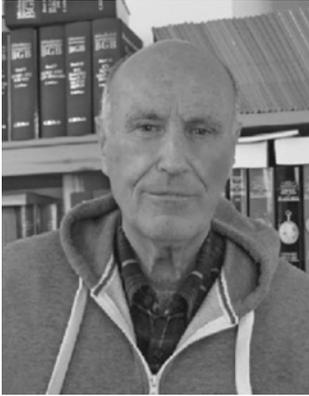
0234/970640

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

20.09.2024 online/Bochum

## Editorial



Dr. Peter Finger

## Stiefmutter – Mitmutter – Halbmutter: Veränderungen in der sorgerechtlichen Zuordnung

Bei uns werden sorgerechtliche Veränderungen wieder nach Vorgaben aus dem BMJ diskutiert, teilweise nach alten Plänen für Befugnisse der mit der Mutter verheirateten Frau, wobei allerdings nicht sonderlich einleuchtend erscheint, den mit dem Vater verheirateten Mann von vorneherein auszuschließen. So gehen ohnehin die allgemeinen Zusammenhänge eher verloren. Ist die genetische Zuordnung vorrangig? Oder werden soziale Kontakte entscheidend? Liegt ganz fern, das schlichte Schema Vater – Mutter, Mutter – Mitmutter, Vater – Mitvater aufzugeben und nicht nur von der Besetzung von erster und zweiter Elternstelle zu sprechen? Kinder sehen vieles anders. Kommt es auf ihre Sicht nicht an?

Folgende Beispiele: Aus der Verbindung von M. und F. ist Conny hervorgegangen, 8 Jahre alt. Sie lebt bei ihrer »Mutter«, während sich die ältere Schwester für den Vater entschieden hat. Umgänge sind eingerichtet. Aber die Eltern streiten sich. Conny spricht in ihrer gerichtlichen Anhörung von der zweiten Ehefrau des Vaters als »Halbmutter«. Offensichtlich ist das Verhältnis des Kindes zu ihr gut und entlastend. Wie sind dann die Sorgebefugnisse insgesamt zu verteilen? Beschränken sie sich auf Vater und Mutter? § 1685 BGB hilft nicht viel (und § 1686a BGB schon gar nicht).

Mona und Karin, 5 und 7 Jahre alt, leben bei ihrer »Mutter« K., die mit einer Frau verheiratet ist. M. ist für sie »Mama«, so hat sich das ergeben, K »Mutti«. Klaus ist »Vater«, der beide Frauen gut kennt. Für Mona und Karin ist er »Papa«, und beide Kinder unternehmen viel mit ihm.

Aus der Verbindung zwischen M. (frz. Staatsangehöriger) und F. (aus Afrika, frz.-sprachig) ist Célestine hervorgegangen, 9 Jahre, die nun (Variante 1) mit F. bei deren neuem Lebensgefährten lebt, Klaus. Ihn mag sie, will aber auch ihren »Vater« M. häufig besuchen, vor allem aber dessen Eltern in Frankreich. Variante 2, so verhielten sich die Dinge tatsächlich: Leiblicher Vater von Célestine ist Klaus, aber mit M. (Jean) hat Célestine lange mit ihrer Mutter zusammengewohnt, bis die Verhältnisse geklärt waren und die Mutter eine eindeutige Entscheidung treffen konnte. Nun lebt sie mit ihr bei Klaus, wobei sie Jean »Papa« nennt und Klaus – Klaus. Wie lassen sich Lösungen für die Kinder finden? Muss Jean wirklich ausgeschaltet werden, damit Klaus seine Rechte wahrnehmen kann? Wie sind Anfechtungsfristen zu berechnen, wenn das Jugendamt für Célestine tätig wird? Zugegeben, völlig spannungsfrei verliefen die Auseinandersetzungen nicht, obwohl die Beteiligten miteinander sprechen konnten. Aber wenn sie die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder sehen und ihnen folgen wollen, sollten wir Ergebnisse entwickeln, die ihre Sicht einschließen. Nochmals zugegeben, dabei sind weitere Folgen (wohl) unvermeidlich, etwa für Unterhalt und Erbrecht. § 1686a BGB oder Umgangsbefugnisse, § 1685 BGB, bleiben vielleicht doch zu schlicht, wobei ohnehin kaum verständlich ist, warum § 1686a BGB für die »genetische« Mutter von vorneherein nicht gilt.

Auch das BVerfG scheint ja wohl in der Zwischenzeit »drei Elternteile« für rechtlich »zulässig« zu halten, wie sich aus der kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung ergibt (Befugnisse des leiblichen, nicht-rechtlichen Vaters).

Ihr Peter Finger, Fachanwalt für Familienrecht, zertif. Mediator